



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt IV/ST4  
(Straßenpersonen- und Güterverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVIT- 244.017/0003- IV/ST4/2018	UV-GSt/Ma	Doris Artner-Severin	DW 12747	DW 12105	28.05.2018

## Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird

Mit der geplanten Änderung des Kraftfahrliniengesetzes (KfIG) werden langjährige Forderungen der Konzessionsbehörden erfüllt. Eine Vereinfachung der Beurkundung von Bescheiden, die Schaffung der Möglichkeit des Verzichtes auf ein Verfahren, wenn eine Haltestelle bereits genehmigt ist und die Klarstellung, dass sich die Regelung des § 38 (3) Ziffer 1 auf Rufbusse im nationalen Bereich bezieht.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die im Verordnungsentwurf geplanten Änderungen keinen Einwand. Allerdings sieht die BAK aufgrund der geplanten Änderung des KfIG die Notwendigkeit den § 7 KfIG zu präzisieren um zu verhindern, dass konzessionswerbende internationale Busunternehmen – wohl aufgrund der fahrleistungsabhängigen Maut auf Autobahnen – immer wieder auf das eigentlich dafür nicht vorgesehene niederrangige Straßennetz ausweichen. Dies obwohl das meist parallel verlaufende Autobahnnetz keinen Umweg darstellt und die Benützung der Autobahn auf die Fahrzeit bezogen sogar günstiger wäre.

Neben der zusätzlichen Lärm- und Luftbelastung der ohnehin stark beeinträchtigten Anrainer sowie der Behinderung und der Gefährdung des regionalen Verkehrs durch beispielsweise gefährliche Überholmanöver, erscheint auch die zweckmäßige und wirtschaftliche Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses gemäß § 7 (1) Ziffer 1 KfIG durch die Benützung des niederrangigen Straßennetzes fragwürdig.

Nachdem auch § 7 (1) Ziffer 4a diese Umgehung der Autobahn nicht wirksam zu bekämpfen geeignet scheint, bedarf es einer Klarstellung des § 7 (1) Ziffer 4a, dass das niederrangige Straßennetz aus Verkehrssicherheits- und Straßeneignungsgründen nur dann von internationa-

len Kraftfahrlinien genützt werden darf, wenn die Benützung dieses zur Erreichung des Fahrzieles unabdingbar ist. Besteht die Möglichkeit eine Autobahn zu benützen, so muss diese aus Verkehrssicherheits- und Straßeneignungsgründen benützt werden.

Dem Straßenerhalter entgehen durch die Umgehung der Autobahnen nicht nur erhebliche Einnahmen, auch bedarf es gewichtiger finanzieller Ausgaben, um das niederrangige Straßennetz aufgrund der Belastung von Schwerfahrzeugen verkehrssicher zu erhalten.

VP Günther Goach  
iV der Präsidentin  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA